



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Herrn Minister Baaske
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

per E-Mail: poststelle@masf.brandenburg.de

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
eMail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2010-08-11
Aktenzeichen: 701-09
Auskunft erteilt: Bianka Petereit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG)

Sehr geehrter Herr Minister,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) und nutzen im Anschluss an unser diesbezügliches Schreiben vom 19. Juli 2010 gern die Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

1. Zur Streichung des § 3 Abs. 5 BbgLöG - Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Gegen die vorgesehene Streichung der Regelung, wonach die zu Beginn der ausgewiesenen Ladenschlusszeit anwesenden Kunden noch bedient werden dürfen, bestehen keine Bedenken. Es wird vielmehr die in der Gesetzesbegründung vertretene Einschätzung geteilt, dass die Streichung der Regelung insbesondere in den Fällen der Öffnung von Verkaufsstellen an Samstagen bis 24 Uhr ein unzulässiges Bedienen der Kundschaft am darauf folgenden Sonn- oder Feiertag effizienter auszuschließen vermag.

2. Zu § 4 Abs. 4 BbgLöG-E - Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Gegen die vorgesehene Änderung, wonach künftig das Offenhalten von Verkaufsstellen für bestimmte Waren (u.a. Back- und Konditorwaren, Blumen) am *Ostermontag*, *Pfingstmontag* und am *zweiten* Weihnachtsfeiertag anstelle von *Ostersonntag*, *Pfingstsonntag* und dem *ersten* Weihnachtsfeiertag möglich sein soll (§ 4 Abs. 4 Satz 1 BbgLöG-E), bestehen ebenfalls keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die diesbezügliche Gesetzesbegründung und der Entwurf der Kabinettdvorlage nicht schlüssig sind, sofern darin formuliert ist, dass nach der Neufassung die Möglichkeit des Offenhaltens für die Abgabe bestimmter Waren am *Ostersonntag*, am *Pfingstsonntag* und am *ersten* Weihnachtsfeiertag bestünde und in Backstuben und Konditoreien nach der

Änderung betriebswirtschaftlich effektiver gearbeitet werden könne, weil die am ersten Feiertag angebotenen Waren am Werktag vorbereitet bzw. hergestellt und folglich die Beschäftigungszeiten des Personals an den Feiertagen verringert werden könne. Gerade dieses Ziel wird im Falle einer Verlagerung der Öffnungsmöglichkeiten auf den *Ostermontag* und *Pfingstmontag* nicht erreicht. Der Gesetzentwurf lässt nicht widerspruchsfrei erkennen, welche Regelung aus welchen Gründen nun angestrebt wird.

Wir begrüßen die angestrebte Ergänzung der Regelung um § 4 Abs. 4 Satz 2 BbgLÖG-E, in deren Folge künftig der Verkauf tagesaktueller Zeitungen an allen Tagen möglich sein wird. Dies entspricht einem zeitgemäßen Verständnis der Mediennutzung in einer veränderten Wissens- und Informationsgesellschaft.

3. Zu § 5 Abs. 1 BbgLÖG-E - Weitere Verkaufssonntage

Die Flexibilisierung wird begrüßt, wonach die örtlichen Ordnungsbehörden künftig die Öffnungszeiten an den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für die Dauer von bis zu sieben zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festsetzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BbgLÖG-E). Im Vergleich zum derzeit gesetzlich normierten Zeitrahmen von 13 bis 20 Uhr eröffnet dies die Möglichkeit, die Öffnung der Verkaufsstellen besser an den jeweiligen Bedarf (z.B. Veranstaltungszeiten) anzupassen.

Mit Blick auf die weitere Ausgestaltung des Regelwerks bezüglich der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage bekräftigen wir die bereits im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 2006 vorgetragene Forderung nach einer zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgestimmten gesetzlichen Regelung. Diese Forderung hat das Präsidium unseres Verbandes in seiner Sitzung vom 7. Juni 2010 nachdrücklich unterstrichen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich beide Länder bislang insbesondere nicht auf eine einheitliche Höchstzahl an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen pro Jahr verständigen konnten. Nach unseren Informationen beabsichtigt das Land Berlin, an der Höchstzahl von zehn verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen pro Jahr festhalten zu wollen. Der brandenburgische Gesetzentwurf sieht in § 5 Abs. 1 Satz 1 BbgLÖG-E demgegenüber die Beibehaltung von maximal sechs verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vor. Wir vermissen in der Begründung des Gesetzentwurfs eine Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Auswirkungen sowie die Darlegung der Gründe für eine gleichwohl unterschiedliche gesetzliche Regelung.

Die Landesregierung Brandenburg und der Berliner Senat werden aufgefordert, sich in Anerkennung des gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraums auf einheitliche Rahmenbedingungen für Unternehmen und Beschäftigte zu verständigen, um Wettbewerbsverzerrungen und Kaufkraftverluste zulasten der brandenburgischen Unternehmen ebenso auszuschließen wie eine – nicht allein durch den Metropolenstatus Berlins gerechtfertigte – deutlich stärkere Beeinträchtigung des Sonntagsruhebedürfnisses von Berliner Anwohnern und Arbeitnehmern. Insoweit verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Verbandes vom 14. November 2006 gegenüber dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landtages Brandenburg. Bereits zum damaligen Zeitpunkt haben wir ausdrücklich für ein zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgestimmtes Ladenschlussrecht plädiert.

Die Städte, Gemeinden und Ämter teilen zwar die im Gesetzentwurf enthaltene Einschätzung, wonach sich die Regelungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Praxis bewährt

haben. Die gesetzgeberischen „Alleingänge“ beider Länder sind nach drei Jahren Praxiserfahrung mit dem neuen Ladenschlussrecht indes anhaltender Kritik ausgesetzt. Sie gehen an der Lebensrealität einer gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsregion vorbei und führen zu nachvollziehbarem und vermeidbarem Unverständnis bei Gewerbetreibenden und kommunalen Entscheidungsträgern.

Demgegenüber wird die angestrebte Regelung begrüßt, wonach künftig Ausnahmen zum Offenhalten von Verkaufsstellen durch die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden nicht für mehr als zwei Sonn- und Feiertage im Monat erteilt werden dürfen (§ 5 Abs. 1 Satz 4 BbgLÖG-E). Mit dieser Beschränkung wird in angemessenem Maße auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) reagiert und das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß des Sonn- und Feiertagsschutzes gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes (Religionsfreiheit) in seiner Konkretisierung durch Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (Sonn- und Feiertagsschutz) in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz sichergestellt.

Indes erachten wir nach Auswertung des genannten Urteils eine Öffnung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen für verfassungskonform, sofern die Beschränkung auf maximal zwei verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sichergestellt ist. Den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichtes sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass eine solche moderate Regelung gegen das Regel-Ausnahme-Gebot verstoße. Der Schutzauftrag des Gesetzgebers ist hinreichend mit einer Beschränkung auf die maximale Anzahl von zwei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erfüllt. Wir plädieren deshalb für eine Streichung der Worte „und zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage“ in § 5 Abs. 1 Satz 4 BbgLÖG-E, um den Akteuren vor Ort mehr Flexibilität bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage und ggf. damit zusammenhängender Veranstaltungsplanungen zu gewähren.

Indes halten wir eine Ergänzung des § 5 Abs. 1 Satz 3 BbgLÖG-E dahingehend für sachdienlich, dass alle Sonntage, die gleichsam kirchliche Feiertage sind, von einer Öffnung ausgeschlossen werden. Beispielhaft sei der Sonntag vor Ostern als der Beginn der Karwoche genannt, der von der gegenwärtigen Regelung nicht erfasst ist.

4. Zu § 9 Satz 2 BbgLÖG-E - Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die Ergänzung des Ausnahmetatbestandes um § 9 Satz 2 BbgLÖG, wonach im Einzelfall mehr als zwei Sonn- und Feiertage im Monat nur bei Vorliegen eines herausragend gewichtigen öffentlichen Interesses zugelassen werden dürfen, wird im Interesse der Berücksichtigung des insoweit vom Bundesverfassungsgericht konkretisierten Rahmens und der folgerichtigen gesetzlichen Klarstellung begrüßt. Als herausragend gewichtiges öffentliches Interesse zählt weder das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse des Handels noch das „Shoppinginteresse“ des Verbrauchers. Erforderlich sind Gründe von besonderem Gewicht, die Ausnahmen von der Arbeitsruhe rechtfertigen, z.B. solche, die dem Allgemeinwohl dienen und zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Nationale und internationale sportliche und kulturelle Großveranstaltungen sollten nach unserer Auffassung ebenfalls in Betracht gezogen und die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt werden.

Die Regelung in § 9 Satz 2 BbgLÖG-E sollte nach unserer Auffassung jedoch durch Streichung der Worte „und zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage“ modifiziert werden. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 3 dieser Stellungnahme.

5. Zur Streichung des § 10 Abs. 2 Satz 3 BbgLÖG – Beschäftigungszeiten

Die vorgesehene Aufhebung der derzeitigen Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 BbgLÖG, wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden können, wird abgelehnt. Die diesbezügliche Gesetzesbegründung, wonach Verkaufsstellen durch die Änderung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG-E künftig an maximal zwei Adventssonntagen geöffnet sein dürfen, ist unzureichend. Sie verkennt, dass Verkaufsstellen bei Vorliegen eines herausragend gewichtigen öffentlichen Interesses in Einzelfällen gemäß § 9 Satz 2 BbgLÖG-E auch an mehr als zwei Adventssonntagen geöffnet sein können. Sie verkennt weiterhin, dass Beschäftigte von überregionalen Unternehmen mitunter an wechselnden Filialstandorten (z.B. als „Springer“ in Vertretungsfällen) eingesetzt werden, an denen ggf. unterschiedliche Adventssonntage freigegeben sind. Aus diesen Gründen besteht trotz der Änderung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG eine Pflicht des Gesetzgebers zur Aufrechterhaltung des § 10 Abs. 2 Satz 3 BbgLÖG, um in Erfüllung dessen staatlichen Schutzauftrages das vom Bundesverfassungsgericht betonte Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses für die Beschäftigten effizient zu gewährleisten.

6. Ordnungswidrigkeiten - § 12 Abs. 2 BbgLÖG-E

Wir begrüßen die vorgesehene Erhöhung der bei festgestellten Verstößen gegen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes maximal zulässigen Geldbuße von 500 Euro auf 5.000 Euro. Wir gehen davon aus, dass diese Änderung die Effizienz des Gesetzesvollzuges steigern wird.

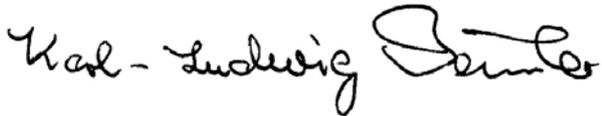
7. Inkrafttreten – Art. 2 des Gesetzentwurfes

Die Regelung sieht ein Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am Tag nach der Verkündung vor. Damit ist ein Inkrafttreten noch im Jahre 2010 nicht ausgeschlossen. Sowohl der Gesetzesbegründung als auch dem Entwurf der Kabinettvorlage mangelt es an einer Auseinandersetzung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und den damit verbundenen Auswirkungen auf Wirtschaft und Verwaltung. Stattdessen wird eine positive Wirkung der Neuregelungen undifferenziert allein unter Verweis darauf unterstellt, dass diese klar und verständlich seien.

Wir halten es für sachgerecht, dass das Gesetz frühestens zum 1. Januar 2011 in Kraft tritt, um sowohl den örtlichen Ordnungsbehörden als auch den ortsansässigen Unternehmen Gelegenheit zu geben, in angemessener Form und Frist die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen vorzunehmen. Dies wird mit Blick auf die Arbeitnehmerinteressen im Sinne einer Übergangsregelung und im Interesse des Vertrauensschutzes als angemessen betrachtet, da die derzeitige brandenburgische Regelung der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung widerstreitender Schutzgüter und Interessen genügt und die Planungen des Einzelhandels für das Kalenderjahr 2010 in aller Regel bereits abgeschlossen und entsprechende Verträge unterzeichnet worden sind. Die Städte weisen ausdrücklich darauf hin, dass auf der Basis der geltenden gesetzlichen Regelung entsprechende ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Kalenderjahr 2010 erlassen worden sind und die ortsansässigen Unternehmen im Vertrauen auf deren Bestand und Rechtmäßigkeit ihre betriebswirtschaftlichen Dispositionen für die verkaufsoffenen Sonntage und diesbezügliche Veranstaltungen in den Monaten November und Dezember 2010 abgeschlossen haben. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist hinsichtlich der Beschäftigungszeiten durch die gegenwärtige Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 BbgLÖG gewahrt. Danach dürfen die Beschäftigten an höchstens zwei Adventssonntagen beschäftigt werden.

Unser Votum für ein Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2011 wird durch die im Gesetzentwurf zutreffend dargelegte Auffassung unterstützt, wonach die derzeitige Regelung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes verfassungsrechtlich ohnehin nicht zu beanstanden sei. Vor diesem Hintergrund wird vom Gesetzgeber das gebotene Augenmaß für eine sachgerechte Übergangsregelung erwartet, die der verfassungsrechtlich verankerten Berufsausübungsfreiheit der Verkaufsstelleninhaber in angemessenem Maße Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Ludwig Böttcher". The signature is written in a cursive, flowing style.

Karl-Ludwig Böttcher